

**Weisung
des Obergerichtes
an die Präsidenten der Bezirksgerichte ¹⁾ und an die
Konkursämter des Kantons Schaffhausen**

vom 18. November 1927

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen,

erlässt mit Rücksicht darauf, dass bei gerichtlichen Nachlassverträgen die beim bestellten Sachwalter ergangenen Akten bis jetzt nur in einzelnen Fällen bei einer Amtsstelle aufbewahrt wurden, in den meisten Fällen jedoch beim Sachwalter liegen blieben, dass aber eine amtliche Aufbewahrung der Akten und eine Kontrolle hierüber in allen Fällen wünschenswert ist,

folgende Weisung:

1.

In jedem gerichtlichen Nachlassverfahren hat der Präsident des Bezirksgerichtes ¹⁾, sobald das den Nachlassvertrag bestätigende gerichtliche Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, den Sachwalter aufzufordern, die Akten des Nachlassverfahrens, soweit sie nicht bei den Gerichtsakten bleiben, nach Beendigung des Verfahrens dem Konkursamt des Bezirkes ²⁾ einzuliefern.

2.

Gelangt ein Nachlassverfahren an das Obergericht als obere Nachlassbehörde, so hat die Aufforderung an den Sachwalter gleichwohl vom Präsidenten des Bezirksgerichtes ¹⁾, das erstinstanzlich den Fall behandelte, auszugehen, nachdem die genannte Amtsstelle vom obergerichtlichen Entscheid oder Beschluss Kenntnis erhalten hat.

3.

In der Aufforderung ist dem Sachwalter aufzugeben, dem Konkursamt die Akten innert 20 Tagen einzuliefern und ihm für den Unterlassungsfall eine Ordnungsbusse von Fr. 50.-- anzudrohen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.

4.

Das Konkursamt hat die Akten aufzubewahren und zu registrieren. Vom Eingang der Akten hat das Konkursamt dem Bezirksgerichtspräsidenten ¹⁾ schriftliche Mitteilung zu machen.

5.

Der Bezirksgerichtspräsident ¹⁾ führt eine Kontrolle mit Angabe des Nachlassschuldners, des Datums des den Nachlassvertrag bestätigenden gerichtlichen Erkenntnisses sowie des Datums der Mitteilung des Konkursamtes über den Eingang der Akten.

6.

Von dieser Weisung werden alle ab 1. Dezember 1927 bestätigten Nachlassverträge betroffen.

Fussnoten:

Rechtsbuch 1964, Nr. 369

- 1) Heute der Kantonsgerichtspräsident oder ein anderer vom Gericht bestimmter Kantonsrichter (Art. 292 Ziff. 11 ZPO, SHR 273.100).
- 2) Heute Konkursamt Schaffhausen (Art. 4 EG zum SchKG SHR 281.100)